

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt ¹⁾
die Gemeinde Thurmansbang, folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags:

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstarbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen der Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Beitrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilsatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Länge und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 3,5 v.H.²⁾ – geändert durch 1. ÄS v.8.9.98 ab 1.1.1999 auf 4,0 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlich Anteil des Gewinnes am Umsatz von

(nichtamtl. eingefügt: Gewinn	Mindestsatz)
0- 5 v.H.	0,05 v.H.
über 5- 10 v.H.	0,15 v.H.
über 10- 15 v.H.	0,25 v.H.
über 15- 20 v.H.	0,35 v.H.
über 20 v.H.	0,50 v.H. ³⁾

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat nach Aufforderung durch die Gemeinde bzw. VG ⁴⁾ jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständig Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlung bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) ⁵⁾ Die Vorauszahlung von Beitragsschuldnern, die Wohnung, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung ~~0,20 DM—0,40 DM—0,20 €~~ **0,10 €**. ¹¹⁾

Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlung die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu Höhe entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) ⁸⁾ Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlung ihre endgültigen Beitragsschuld. Das gilt nicht wenn,
 - a) die Gemeinde/ der Zweckverband den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs.1).

§ 7

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird den Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar ⁹⁾ 1981 in Kraft.
- (2) ¹⁰⁾ Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 1974 außer Kraft.

Thurmansbang, den 3. Okt. 1980

Gemeinde Thurmansbang

gez. Helmö
1. Bürgermeister

(GR-Beschluss vom 02.10.1980)

-
- 1) Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.
 - 2) Es ist ein einheitlicher Vomhundertsatz zu wählen. Wird ein Vomhundertsatz gewählt, der zwischen 0,5 und 5 v.H. liegt, so liegt keine Abweichung von der Mustersatzung vor.
 - 3) Diese Sätze basieren auf einem Beitragssatz (Absatz 4) von 4 %. Sie können bei Anwendung eines anderen Beitragssatzes ohne Abweichung von der Mustersatzung von entsprechend geändert werden, indem sie z.B. einem Beitragssatz von 3 % mit 0,75, bei einem Beitragssatz von 5 % mit 1,25 multipliziert werden.
 - 4) Jedes zwischen dem 15. Februar und dem 15. November liegende Datum kann eingesetzt werden. Es können bis zu vier Vorauszahlungstermine festgelegt werden, ohne dass das eine Abweichung von der Mustersatzung ist.
 - 5) Eine Streichung des Absatzes 3 bedeutet keine Abweichung von der Mustersatzung.
 - 6) Wird ein einheitlicher Pfennigbetrag gewählt, der sich zwischen 0,05 und 0,30 DM bewegt, so liegt keine Abweichung von der Mustersatzung vor.
 - 7) Wird ein einheitlicher Prozentsatz gewählt, der sich zwischen 0,1 % und 1 % bewegt, so liegt keine Abweichung von der Mustersatzung vor.
 - 8) Eine Streichung des Absatzes 3 bedeutet keine Abweichung von der Mustersatzung. Wenn § 5 Abs. 3 gestrichen wird, so muss auch § 6 Abs. 3 entfallen.
 - 9) Das Einsetzen einer Jahreszahl ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das betreffende Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung beginnt.
 - 10) Eine Streichung des Absatzes 2 bedeutet keine Abweichung von der Mustersatzung.
 - 11) geändert durch 1. Änd. Satz. v. 8.9.98 ab 1.1.1999 auf **0,40 DM** (= **0,20 Euro**, gem. GR-Beschl. v. 4.10.01).
geändert durch 2. Änd. Satz. v. 12.07.05 ab 1.1.05 auf 0,10 €.